

Amtliche Bekanntmachung

Satzungsbeschluss

Bebauungsplan Nr. 83 b „Birkengewann - 2. Änderung“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Isenburg hat in ihrer Sitzung am 20.6.2018 den Bebauungsplan Nr. 83 b „Birkengewann - 2. Änderung“ einschließlich Begründung als Satzung beschlossen.

1. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
2. Der Bebauungsplan Nr. 83 b „Birkengewann - 2. Änderung“ einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung wird nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ab sofort im Fachbereich Stadtplanung und Bauberatung Neu-Isenburg, Hugenottenallee 53 (Rathaus, 1. Stock Zimmer A 1.38), zur Einsicht bereitgehalten.

Während der Dienststunden der Stadtverwaltung, montags, dienstags, donnerstags von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.30 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr wird im Fachbereich Stadtplanung und Bauberatung auf Verlangen Einsicht in den Bebauungsplan gewährt und Auskunft über seinen Inhalt gegeben.

- 3. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 83 b „Birkengewann - 2. Änderung“ in Kraft.**
4. Hinweise auf Rechtsvorschriften des Baugesetzbuches über die gesetzlichen Fristen bei Planungsschäden und Verfahrensmängeln:

§ 44 BauGB

Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

§ 215 BauGBFrist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Neu-Isenburg, den 28.06.2018
Der Magistrat der Stadt Neu-Isenburg

Herbert Hunkel
Bürgermeister